



Einwohnergemeinde Zermatt

Revision des Sondernutzungsplanes (SNP) Riffelalp

Homologationsdossier

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom ...13. Aug. 2014

Siegelgebühr: Fr.....150.....

Erläuternder Bericht

(gemäss Art. 38 Abs.1 kRPG)

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



angenommen von der Urversammlung am 10. Dezember 2013

Einwohnergemeinde Zermatt

Der Präsident:

Christoph Bürgin

Leiter Verwaltung:

Beat Grütter

Zermatt, im Januar 2014

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
1.1	SNP Riffelalp.....	3
2.	Umzonungsbegehren.....	4
2.1	Zonenänderungen.....	4
2.2	Bau- und Zonenreglement.....	7
3.	Verfahren	8
3.1	Gesuch um Homologation	8
	Anhang.....	9
A1	Gemeinderatsprotokoll vom 10. Oktober 2013.....	10
A2	Auflagetext und öffentliche Mitteilung vom 18. Oktober 2013.....	11
A3	Urversammlungsprotokoll vom 10. Dezember 2013	12
A4	Auflagetext und öffentliche Mitteilung vom 20. Dezember 2013	13
A5	Homologierter SNP Riffelalp.....	14
A6	Entwurf Digitalisierung des homologierten SNP Riffelalp	15
A7	SNP Riffelalp – Zonenplanänderungen.....	16
A8	SNP Riffelalp – Revision 2013.....	17

1. Ausgangslage

Im Rahmen der laufenden Digitalisierung der Nutzungsplanung werden die homologierten Zonen mit dem aktuell gültigen Grundbuchplan abgeglichen. Durch den höheren Detaillierungsgrad der heute zur Verfügung stehenden Zonenplangrundlagen, den aktuellen Nutzungen und Überbauungen, dem effektiven Pistenverlauf etc. drängen sich auf dem gesamten Gemeindegebiet Zonenanpassungen auf.

Im Falle des Sondernutzungsplanes (SNP) Riffelalp hat sich der Gemeinderat von Zermatt aufgrund der obgenannten Punkte für eine Teilrevision dieses SNP ausgesprochen.

1.1 SNP Riffelalp

Der SNP Riffelalp wurde am 22. April 1998 durch den Staatsrat homologiert.

Im Rahmen des im Jahre 2003 eingereichten Baugesuches zur Erweiterung der Wellnessanlage des Riffelalp Resorts wurde festgestellt, dass der homologierte SNP Riffelalp nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Dies, da die Zonen innerhalb des SNP Riffelalp auf Grundlage der Landeskarte 1:10'000 festgelegt (siehe Beilage A5 und A6) wurde und diese somit bei nachträglicher Überlagerung des Parzellengrenzen nicht parzellenscharf sind. So befinden sich beispielsweise bereits realisierte Bauten, auf deren Grundlage der SNP erarbeitet wurde, nicht vollständig in der Bauzone.

Am 22. Juni 2011 wurde der Plan "Skisportzonen S, Gebiet Nord" homologiert, welcher im erläuternden Bericht festhält, dass für Skipisten im Bereich von Privatland weiterhin der bisherige Zonennutzungsplan verbindlich ist. Durch die Revision des SNP wird u.a. der Skipistenverlauf im Bereich der Riffelalp nach Rücksprache mit der Zermatt Bergbahnen AG (ZBAG) den heutigen Gegebenheiten angepasst.

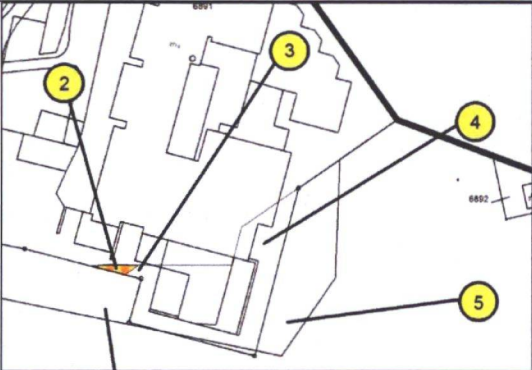
Bei der vorliegenden Revision des SNP Riffelalp handelt es sich also faktisch nicht um eine Neueinzonung von Bauland, sondern um geringfügige Zonenanpassungen an aktuelle Gegebenheiten aufgrund der Parzellengrenzen, den aktuellen Nutzungen sowie dem effektiven Pistenverlauf. Aus diesem Grund wird im vorliegenden erläuternden Bericht auch nicht auf die umweltrelevanten Auswirkungen eingegangen.

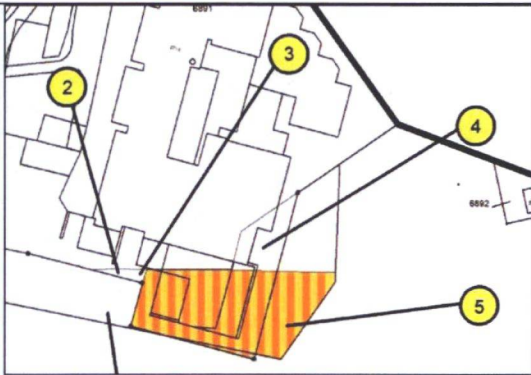
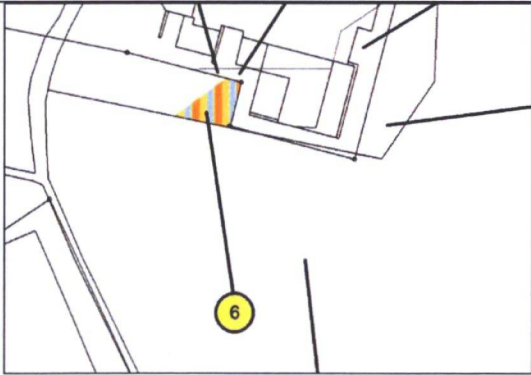
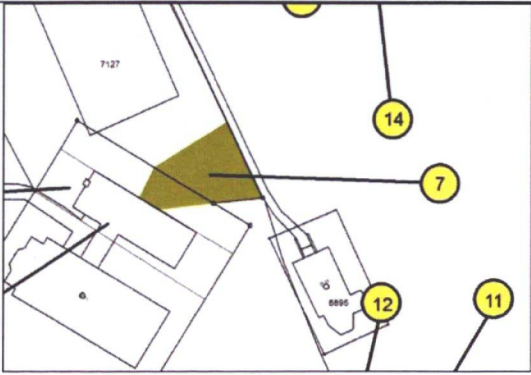
Durch die Anpassung soll somit sichergestellt werden, dass die zonenkonforme Nutzung innerhalb des SNP Riffelalp gewährleistet werden kann.

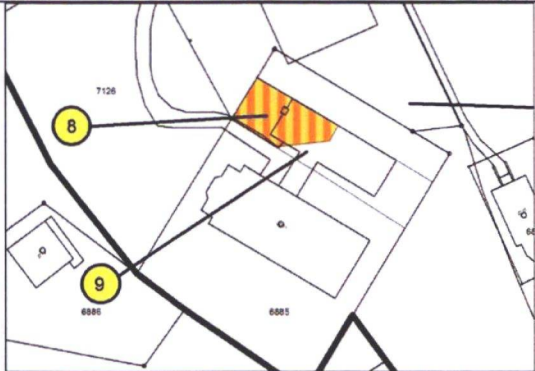
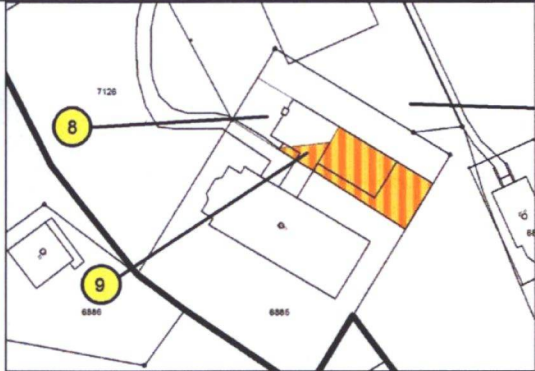
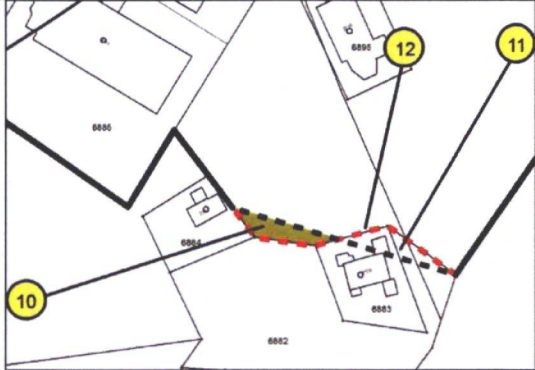
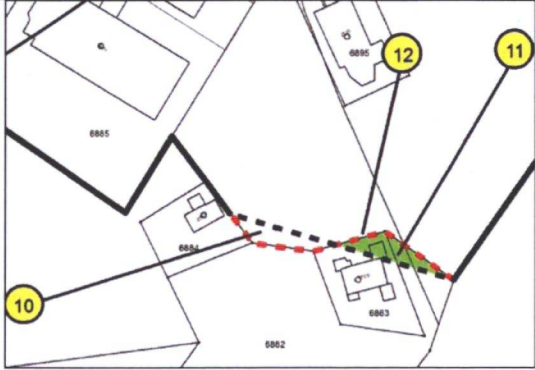
2. Umzonungsbegehren

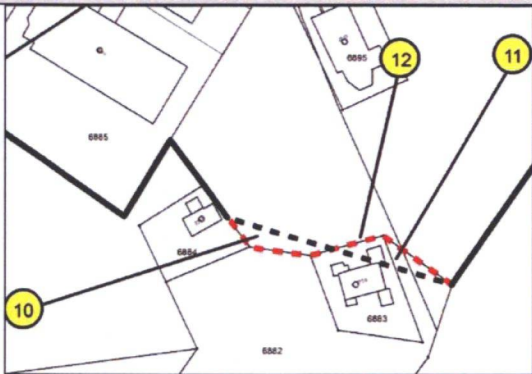
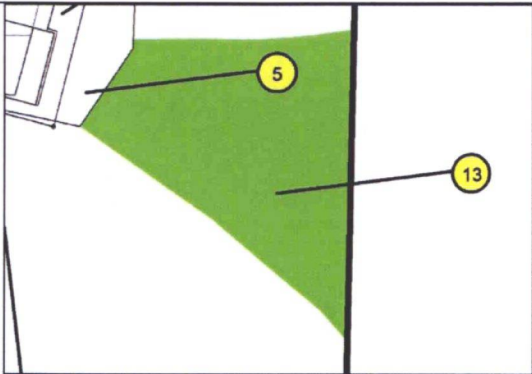
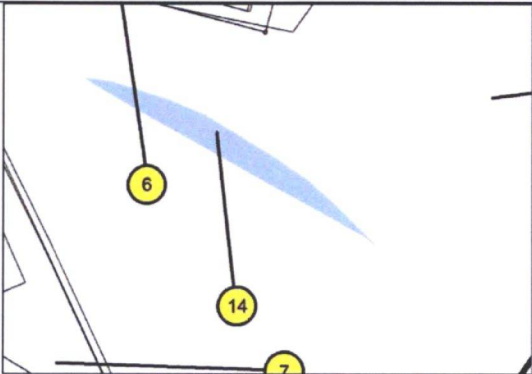
2.1 Zonenänderungen

Nachfolgend sind die vorgesehenen Anpassungen innerhalb des SNP-Perimeters planmässig dargestellt. Andere Nutzungs- oder Sonderzonen ausserhalb des SNP-Perimeters werden nicht tangiert. Die Zonenänderungen sind zusätzlich in tabellarischer Form in Beilage A7 aufgelistet.

#	Vorgesehene Umzonung	Parz-Nr.	Fläche (m ²)	Begründung
1	 Heute: Freihaltezone Neu: Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	(6890) 6891	128 3	Die Fläche ist bereits überbaut. Anpassung an heutige effektive Nutzung (Anpassung aufgrund Detaillierungsgrad Grundbuchvermessung)
2	 Heute: Zone für touristische Bauten und Anlagen / Zone für Skisport (az anrechenbar) Neu: Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	6891	8	Parzellenscharfe Anpassung an heutige Nutzung (Anpassung aufgrund Detaillierungsgrad Grundbuchvermessung)
3	 Heute: Zone für Skisport Neu: Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	6891	5	Im Rahmen der Erweiterung der Wellnessanlage wurde zwischen der Riffelalp Resort AG und der Einwohnergemeinde Zermatt eine Vereinbarung getroffen. Inhalt der Vereinbarung ist die Verschiebung der Skipiste nach Süden, sodass die Wellnessanlage gebaut werden kann. Die Fläche westlich der neuen Wellnessanlage wird der heutigen Nutzung angepasst und so die Zonenkonformität hergestellt.

#	Vorgesehene Umzonung	Parz-Nr.	Fläche (m ²)	Begründung
4	 Heute: Landwirtschaftzone 2. Priorität Neu: Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	6888 6891	160 97	Parzellenscharfe Anpassung an heutige Nutzung um zonenkonforme Nutzung zu gewährleisten.
5	 Heute: Zone für Skisport Neu: Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	6888 6891	140 347	Parzellenscharfe Anpassung an heutige Nutzung um zonenkonforme Nutzung zu gewährleisten.
6	 Heute: Zone für Skisport Neu: Zone für touristische Bauten und Anlagen /Zone für Skisport (az anrechenbar)	6888	61	Im Rahmen der Erweiterung der Wellnessanlage wurde zwischen der Riffelalp Resort AG und der Einwohnergemeinde Zermatt eine Vereinbarung getroffen. Inhalt der Vereinbarung ist die Verschiebung der Skipiste nach Süden, sodass die Wellnessanlage gebaut werden kann. Die Fläche wird gemäss der heutigen Nutzung angepasst
7	 Heute: Zone für Sport und Erholung Neu: Freihaltezone	6885 7127	56 164	Anpassen an die Grundbuchvermessung und Erweiterung der Freihaltezone nach Nordwesten hin zum Schutz der Kapelle und aufgrund der Topographie (Anpassung aufgrund Detaillierungsgrad Grundbuchvermessung)

#	Vorgesehene Umzonung	Parz-Nr.	Fläche (m ²)	Begründung
8	 Heute: Zone für Sport und Erholung Neu: Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	6885	143	Die Fläche ist bereits überbaut. (erdgeschossiger Anbau). Anpassung an heutige effektive Nutzung (Anpassung aufgrund Detaillierungsgrad Grundbuchvermessung)
9	 Heute: Freihaltezone Neu: Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	6885	254	Die Fläche ist bereits überbaut. (erdgeschossiger Anbau). Anpassung an heutige effektive Nutzung (Anpassung aufgrund Detaillierungsgrad Grundbuchvermessung)
10	 Heute: Landwirtschaftzone 2. Priorität Neu: Freihaltezone	6888	53	Anpassung ergibt sich aufgrund der Anpassung des SNP-Perimeters. Parzellenshafte, einheitliche Abgrenzung der Nutzung.
11	 Heute: Freihaltezone Neu: Landwirtschaftzone 2. Priorität	6882 6883	29 30	Anpassung ergibt sich aufgrund der Anpassung des SNP-Perimeters. Parzellenshafte, einheitliche Abgrenzung der Nutzung.

#	Vorgesehene Umzonung	Parz-Nr.	Fläche (m ²)	Begründung
12	 Anpassung Perimeter			Anpassen des SNP-Perimeters an Grundbuchvermessung. Zuteilung der Parz-Nr. 6883 zur LWZ 2. Priorität und Entlassung aus SNP (Anpassung aufgrund Detaillierungsgrad Grundbuchvermessung) --> siehe Änderung 10+11.
13	 Heute: Zone für Skisport Neu: Landwirtschaftszone 2. Priorität	6888	1731	Die Skisportzone wird dem effektiven Verlauf nach Rücksprache mit der ZBAG angepasst.
14	 Heute: Landwirtschaftszone 2. Priorität Neu: Zone für Skisport	6888	237	Im Rahmen des Baugesuches zur Erweiterung der Wellnessanlage des Riffelalp Resorts wurden den Seiler Hotels im Jahre 2003 eine Revision des SNP Riffelalp vertraglich zugesichert. Die Anpassung drängte sich auf, da die Wellnessanlage teilweise in der Skisportzone S zu liegen kam. Die Fläche, welche durch den Anbau in Anspruch genommen wird, wird im Süden zur Piste hinzugerechnet werden. Dies entspricht dem effektiven Pistenverlauf.

2.2 Bau- und Zonenreglement

Für die einzelnen Zonen gelten wie bis anhin die entsprechenden Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Zermatt.

3. Verfahren

Die Revision des SNP Riffelalp wurde an der Gemeinderatssitzung vom 10. Oktober 2013 behandelt und angenommen (siehe Beilage A1).

Die Grundeigentümer wurden über die geplante Revision des SNP Riffelalp mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 informiert.

Die Revision wurde im Amtsblatt vom 18. Oktober 2013 publiziert und lag ab diesem Tag gemäss Art. 34 kRPG während 20 Tagen öffentlich bei der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) auf (siehe Beilage A2). Es gingen keine Einsprachen ein.

Die Revision wurde an der Urversammlung vom 10. Dezember 2013 grossmehrheitlich angenommen (siehe Beilage A3).

Der Urversammlungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 20. Dezember 2013 (siehe Beilage A4) veröffentlicht und lag ab diesem Datum während 30 Tagen öffentlich auf (Art. 36ff kRPG).

3.1 Gesuch um Homologation

Die Einwohnergemeinde Zermatt reicht das Dossier nun gemäss Art. 38 Abs. 1 kRPG bei den kantonalen Instanzen zur Prüfung und Genehmigung ein.

Die Einwohnergemeinde Zermatt bedankt sich bei den zuständigen Behörden und hofft auf eine baldige Homologation dieses Umzonungsbegehrens.

Zermatt im Januar 2014

Anhang

- A1 Gemeinderatsprotokoll vom 10. Oktober 2013
- A2 Auflagetext und öffentliche Mitteilung vom 18. Oktober 2013
- A3 Urversammlungsprotokoll vom 10. Dezember 2013
- A4 Auflagetext und öffentliche Mitteilung vom 20. Dezember 2013
- A5 Homologierter SNP Riffelalp
(homologiert durch den Staatsrat am 22. April 1998)
- A6 Entwurf Digitalisierung des homologierten SNP Riffelalp
- A7 SNP Riffelalp – Zonenplanänderungen
inkl. tabellarische Übersicht Zonenänderungen
- A8 SNP Riffelalp – Revision 2013

A1 Gemeinderatsprotokoll vom 10. Oktober 2013

GEMEINDERATSSITZUNG

PROTOKOLL NR. 19/2013

Datum:

Donnerstag, 10. Oktober 2013

TRAKTANDEN

A BESCHLUSSGESCHÄFTE

A 7.8 SNP Riffelalp - RevisionLB ->**

Sachverhalt - LB

Der Sondernutzungsplan (SNP) Riffelalp wurde am 22. April 1998 durch den Staatsrat homologiert.

Im Rahmen eines Baugesuches zur Erweiterung der Wellnessanlage des Riffelalp Resorts im Jahre 2003 stellte man das erste Mal fest, dass die homologierte Zonenfestlegung nicht en détail den effektiven Begebenheiten entspricht. Dies, da die Zonenfestlegung innerhalb des SNP Riffelalp auf der Grundlage der Landeskarte 1:10'000 und nicht parzellenscharf festgelegt wurde (siehe Beilage). So befinden sich u.a. bereits realisierten Bauten, auf deren Grundlage der SNP erarbeitet wurde, teilweise nicht vollständig in der Bauzone.

Damit die geplante Wellnessanlage realisiert werden konnte, wurde der Riffelalp Resort AG eine Revision des SNP Riffelalp vertraglich zugesichert (siehe Beilage).

Im Zuge der aktuellen Digitalisierung der Nutzungsplanung wird die homologierte Zonenfestlegung mit dem aktuell gültigen Grundbuchplan abgeglichen. Durch den höheren Detaillierungsgrad der heute zur Verfügung stehenden Plangrundlagen werden sich auf dem gesamten Gemeindegebiet Zonenanpassungen aufdrängen. Es sind dies Arrondierungen der Zonen aufgrund der Parzellengrenzen, den aktuellen Nutzungen und Überbauungen, dem effektiven Pistenverlauf etc.

Feststellungen

Die vereinbarte Anpassung des SNPs ist bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen worden.

Die Riffelalp Resort AG hat im Sommer 2013 ein Baugesuch zur Erweiterung der Wellnessanlage eingegeben. Da der SNP noch nicht revidiert wurde, liegt die Erweiterung, wie auch die bereits realisierte Wellnessanlage nach wie vor teilweise in der Skisportzone und ist demnach nicht zonenkonform. Die Bewilligungsbehörde in der Skisportzone ist die KBK.

Am 22. Juni 2011 wurde der Plan "Skisportzonen S, Gebiet Nord" homologiert. Für die Böden im Privateigentum, namentlich auch auf der Riffelalp, bleibt jedoch gemäss erl. Bericht der bisherige Zonnennutzungsplan verbindlich. Bei der Revision des SNP könnte nun auch der Skipistenverlauf im Bereich der Riffelalpe den heutigen Begebenheiten nach Rücksprache mit der ZBAG angepasst werden.

Durch die Anpassung soll sichergestellt werden, dass die zonenkonforme Nutzung innerhalb des SNP gewährleistet werden kann.

Bei der vorliegenden Revision des SNP Riffelalp handelt es sich also faktisch nicht um eine Neueinzonung von Bauland, sondern lediglich um die Anpassung der Zonen an die aktuellen Gegebenheiten. Gegebenheiten, welche zum Teil durch den Detaillierungsgrad der

Landeskarte, auf dessen Grundlage der ursprüngliche Plan erstellt wurde, nicht erfasst wurden bzw. werden konnten.

Antragstellung RV

Der Revision des SNP Riffelalp ist zuzustimmen.

BESCHLUSS

Dem Antrag wird zugestimmt.

✓ Anhang: Dossier SNP Riffelalp

A2 Auflagetext und öffentliche Mitteilung vom 18. Oktober 2013



ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Gemäss Art. 34 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung und den Änderungen vom 12. November 2009 liegt die nachfolgend aufgelistete Revision des Sondernutzungsplanes Riffelalp sowie die Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Zermatt während 20 Tagen bei der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) öffentlich auf.

Revision Sondernutzungsplan (SNP) Riffelalp

- Parzellen-Nr. : 6883, 6885, 6888, (6890), 6891 und 7127
Umzonungsbegehren : Anpassungen der Zonen aufgrund der Parzellengrenzen, den aktuellen Nutzungen und Überbauungen sowie dem effektiven Pistenverlauf.
Begründung : Bei der vorliegenden Revision des SNP Riffelalp handelt es sich um Zonenanpassungen an die aktuellen Gegebenheiten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die zonenkonforme Nutzung innerhalb des SNP gewährleistet werden kann.

Teilrevision Bau- und Zonenreglement

- Reglement : Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Zermatt
Artikel : Art. 62ter - Mobilfunkantennenanlagen (neu)
Begründung : Reglementarische Festlegung von vier Standorten (Hangar Air Zermatt, Gibje, Am Stalden, Aroleitwald) zur Errichtung von Mobilfunk-Gemeinschaftsantennen, damit ein sicherer, technisch einwandfreier und umweltschonender Mobilfunkantennenpark gewährleistet werden kann.

Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Planungsmassnahmen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Einsprachen sind begründet und schriftlich innert 20 Tagen nach dieser Veröffentlichung an den Gemeinderat zu richten. Wer nicht fristgemäss Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, ausser es werden später Änderungen am Sondernutzungsplan oder Reglement vorgenommen.

Zermatt, 18. Oktober 2013

EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT



Gemeinde Turtmann-Unterems

Erteilung einer Betriebsbewilligung

In Ausführung des Gesetzes vom 8. April 2004 über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken liegt bei der Gemeinde Turtmann folgendes Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne dieses Gesetzes zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

Gesuchsteller: Weibel-Schindler Marianne,
Tufeschstrasse 25, 3946 Turtmann
Räumlichkeiten: Chees & meh auf der Parzelle Nr. 87, 3946 Turtmann
Schild: Chees & meh
Dienstleistungen: Abgabe von Speisen und/oder alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort
Beginn der Tätigkeit: 1. Januar 2014
Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich an die Gemeinde zu richten.

Turtmann, 18. Oktober 2013
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Varen

Erteilung einer Betriebsbewilligung

In Ausführung des Gesetzes vom 8. April 2004 über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit Alkoholischen Getränken schreibt die Gemeinde Varen folgendes Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne des Gesetzes zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

Gesuchsteller: Bühlmann Gabriela,
Torrentstrasse 50, 3955 Albinen
Räumlichkeiten / Plätze: Parzelle Nr. 844, Plan Nr. 6, im Orte genannt Dorf, Dorfstrasse 24
Eigentümer der Räumlichkeiten: Rychen-Plaschy Ernst, Sportplatzstrasse 24, 3953 Varen
Schild(er): Restaurant zur Grotte
Dienstleistungen: Gewerbmässiges Angebot von Speisen und alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort;
Öffnungs- und Schliessungszeiten:
Dienstag – Donnerstag 9.00 Uhr – 23.00 Uhr
Freitag – Samstag 9.00 Uhr – 24.00 Uhr
Sonntag 9.00 Uhr – 14.00 Uhr
Montag Ruhetag
Beginn der Tätigkeit: 1. November 2013

Varen, 18. Oktober 2013
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Visp

Erteilung einer Betriebsbewilligung

In Ausführung des Gesetzes vom 8. April 2004 über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken schreibt die Gemeinde Visp folgendes Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne dieses Gesetzes aus:

Gesuchsteller: Forny-Tenisch Elisabeth,
Feithierenstrasse 241, 3952 Susten
Arbeitgeber: Radio Rottu Oberwallis,
Treichweg 1, 3930 Visp
Räumlichkeiten/Plätze: Gewerbehalle Parzelle Nr.: 4254, Walligrundstrasse 20, 3930 Eyholz
Eigentümer: Erich Heinzmann,
Pfarreigartenstrasse 3, 3930 Visp
Schild: rro Studio Barrique
Dienstleistung: Gerwerbmässiges Angebot von Speisen, alkoholfreien und alkoholischen Geträn-

ken zum Genuss vor Ort.
Öffnungs- und Schliessungszeiten:
je nach Anlass.

Beginn der Tätigkeit: ab sofort
Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich an die Gemeinde zu richten.

Visp, 18. Oktober 2013
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Zermatt

Öffentliche Mitteilung

Gemäss Art. 34 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung und den Änderungen vom 12. November 2009 liegt die nachfolgend aufgelistete Revision des Sondernutzungsplanes Riffelalp sowie die Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Zermatt während 20 Tagen bei der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) öffentlich auf.

Revision Sondernutzungsplan (SNP) Riffelalp
Parzellen-Nr.: 6883, 6885, 6888, (6890), 6891 und 7127

Umzonungsbegehren: Anpassungen der Zonen aufgrund der Parzellengrenzen, den aktuellen Nutzungen und Überbauungen sowie dem effektiven Pistenverlauf.

Begründung: Bei der vorliegenden Revision des SNP Riffelalp handelt es sich um Zonenanpassungen an die aktuellen Gegebenheiten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die zonenkonforme Nutzung innerhalb des SNP gewährleistet werden kann.

Teilrevision Bau- und Zonenreglement
Reglement: Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Zermatt

Artikel: Art. 62ter - Mobilfunkantennenanlagen (neu)

Begründung: Reglementarische Festlegung von vier Standorten (Hangar Air Zermatt, Gibje, Am Stalden, Aroleitwald) zur Errichtung von Mobilfunk-Gemeinschaftsantennen, damit ein sicherer, technisch einwandfreier und umweltschonender Mobilfunkantennenpark gewährleistet werden kann.

Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Planungsmaßnahmen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Einsprachen sind begründet und schriftlich innert 20 Tagen nach dieser Veröffentlichung an den Gemeinderat zu richten. Wer nicht fristgemäss Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, ausser es werden später Änderungen am Sondernutzungsplan oder Reglement vorgenommen.

Zermatt, 18. Oktober 2013
Die Gemeindeverwaltung

Divers

SWISSGAS

Les travaux de construction et de fouille à proximité d'une conduite de gaz naturel à haute pression nécessitent des mesures de précaution particulières et une autorisation officielle

Nous rendons les propriétaires fonciers et les entreprises de la construction attentifs au fait que, selon la loi fédérale sur les installations de transport par conduites de combustibles et de carburants liquides ou gazeux et l'ordonnance sur les installations de transport par conduites, les travaux de construction et de fouille à proximité de la conduite de gaz naturel à haute pression ou à l'intérieur de la zone de protection d'installations annexes et de portails de galeries sont soumis à une autorisation. Des mesures de protection particulières sont nécessaires lors de travaux à proximité de conduites de gaz naturel à haute pression. Nous sommes volontiers à votre disposition pour des renseignements plus détaillés (tél. 044 288 34 00).

Des formulaires de demande d'autorisation de construire et les dispositions relatives aux travaux de construction et de fouille peuvent être téléchargés et imprimés depuis notre site internet www.swissgas.ch sous «Bibliothèque – Demande de permis de construire».

Swissgas, Société Anonyme Suisse pour le Gaz Naturel, Grütlistrasse 44, case postale 2127, 8027 Zurich

Avis de changement de régime matrimonial

Informations concernant les époux
M. Patrick Jules Pierre Despature et Mme Marie Kentia Claude Gérard Lorthiois, son épouse, demeurant ensemble à 3963 Crans-Montana, route du Zotzet 29.

Nés, savoir:

Monsieur à Roubaix (59100) (France), le 23 avril 1945.

Et Madame à Croix (59170) (France), le 25 août 1944.

Mariés à la mairie de Croix (59170) (France), le 10 septembre 1969, sous le régime de la séparation de biens aux termes de leur contrat de mariage reçu par Maître Claude Prouvost, notaire à Roubaix (France), le 5 septembre 1969.

Informations concernant la modification du régime matrimonial

Adoption du régime de la communauté universelle avec apport des biens propres à ladite communauté.

Clause d'attribution intégrale de la communauté au survivant des époux.

Acte contenant le changement de régime matrimonial reçu par Me Claude-Alain Prouvost, Notaire, 56, rue du Maréchal-Foch, BP 475, 59058 Roubaix Cedex 1 (France), le 19 avril 2013.

Informations concernant l'opposition

Opposition à adresser, s'il y a lieu, dans les trois mois de la date de la parution du présent avis, par lettre recommandée avec demande d'avis de réception ou par exploit d'huissier, auprès de Maître Claude-Alain Prouvost, Notaire à Roubaix (France), 56, rue du Maréchal-Foch. Pour avis et mention

Sommation

La Police municipale de Sion somme le propriétaire de la voiture de marque VW Golf de couleur noire, véhicule français immatriculé 637BCV34, de venir récupérer son véhicule dans un délai de quinze jours dès la présente publication. Le véhicule est actuellement en dépôt à la fourrière de la Police municipale de Sion. Passé ce délai, le propriétaire du véhicule sera

A3 Urversamlungsprotokoll vom 10. Dezember 2013



**Protokollauszug der ordentlichen Urversammlung vom 10. Dezember 2013
(Vorbehalten bleibt die Protokollgenehmigung durch den Souverän an der ordentlichen Urversammlung vom 3. Juni 2014)**

1. Sondernutzungsplan Riffelalp – Genehmigung der Revision

Einleitung

Anton Lauber, Gemeinderat

Beim homologierten Sondernutzungsplan (SNP) Riffelalp wurde festgestellt, dass die homologierte Zonenfestlegung nicht den effektiven Begebenheiten entspricht. Dies, da die Zonenfestlegung innerhalb des SNP Riffelalp auf der Grundlage der Landeskarte 1:10'000 und nicht parzellenscharf festgelegt wurde. So befinden sich u.a. bereits realisierte Bauten, auf deren Grundlage der SNP erarbeitet wurde, teilweise nicht vollständig in der Bauzone.

Am 22. Juni 2011 wurde der Plan "Skisportzonen S, Gebiet Nord" homologiert. Für die Böden im Privateigentum, namentlich auch auf der Riffelalp, bleibt jedoch der bisherige Zonenutzungsplan verbindlich. Bei der Revision des SNP könnte nun auch der Skipistenverlauf im Bereich der Riffelalpe den heutigen Begebenheiten nach Rücksprache mit der ZBAG angepasst werden.

Durch die Anpassung soll sichergestellt werden, dass die zonenkonforme Nutzung innerhalb des SNP gewährleistet werden kann.

Bei der vorliegenden Revision des SNP Riffelalp handelt es sich also faktisch nicht um eine Neueinzonung von Bauland, sondern lediglich um die Anpassung der Zonen an die aktuellen Gegebenheiten. Gegebenheiten, welche zum Teil durch den Detailierungsgrad der Landeskarte, auf dessen Grundlage der ursprüngliche Plan erstellt wurde, nicht erfasst wurden bzw. werden konnten.

Nr.	Heutige Zone	Künftige Zone	Begründung
1	Freihaltezone	Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	Parzellenscharfe Anpassung an heutige Nutzung
2	Zone für touristische Bauten und Anlagen / Zone für Skisport (az anrechenbar)	Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	Parzellenscharfe Anpassung an heutige Nutzung
3	Zone für Skisport	Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Riffelalp Resort AG und der EWG Zermatt bezgl. dem Bau der Wellnessanlage
4	Landwirtschaftszone 2. Priorität	Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	Parzellenscharfe Anpassung an heutige Nutzung
5	Zone für Skisport	Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	Parzellenscharfe Anpassung an heutige Nutzung
6	Zone für Skisport	Zone für touristische Bauten und Anlagen / Zone für Skisport (az anrechenbar)	Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Riffelalp Resort AG und der EWG Zermatt bezgl. dem Bau der Wellnessanlage

Kopie

7	Zone für Sport und Erholung	Freihaltezone	Anpassung an die Grundbuchvermessung und Erweiterung der Freihaltezone nach Nordwesten zum Schutz der Kapelle
8	Zone für Sport und Erholung	Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	Parzellenscharfe Anpassung an heutige Nutzung
9	Freihaltezone	Zone für touristische Bauten und Anlagen (SNP)	Parzellenscharfe Anpassung an heutige Nutzung
10	Landwirtschaftzone 2. Priorität	Freihaltezone	Anpassung ergibt sich aufgrund der Anpassung des Perimeters des SNPs
11	Freihaltezone	Landwirtschaftzone 2. Priorität	Anpassung ergibt sich aufgrund der Anpassung des Perimeters des SNPs
12		Anpassung Perimeter	Anpassen SNP-Perimeter an Grundbuchvermessung
13	Zone für Skisport	Landwirtschaftzone 2. Priorität	Skisportzone wird Verlauf gemäss ZBAG angepasst.
14	Landwirtschaftzone 2. Priorität	Zone für Skisport	Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Riffelalp Resort AG und der EWG Zermatt bezgl. dem Bau der Wellnessanlage.

Der Gemeinderat beantragt, der Revision des Sondernutzungsplanes Riffelalp zuzustimmen.

Fragen und Diskussion

Manfred Julen fragt an, wann die Wellnessanlage vom Hotel Riffelalp Ressort erstellt wurde, resp. ob diese Anlage bereits auf dem „Pistenverlauf“ erstellt wurde.

Anton Lauber Gemeinderat informiert über die Sachlage und fügt an, dass die Informationen auf Wunsch nachgereicht werden können.

Abstimmung

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Die Versammlung stimmt der Revision des Sondernutzungsplanes Riffelalp grossmehrheitlich zu.

Gemeindepräsident:

Protokollführer:

Christoph Bürgin

Oliver Summermatter

Für getreue Abschrift:

Zermatt, 3. Januar 2014



Beat Grütter, Leiter Verwaltung

A4 Auflagetext und öffentliche Mitteilung vom 20. Dezember 2013

Artikel 8 der Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013 veröffentlicht die Gemeinde Täsch gleichzeitig das nachfolgende Rodungsdossier bzw. Gesuch zur Rodung von Wald.

Gesuchstellerin: Golf Mischabel AG
Zweck: Schaffen einer Zone für Sport und Erholung zur Erweiterung des Golfplatzes auf 18 Loch

Standort: Schali (Koordinaten 625'992 / 102'973)

Flächen: definitive Rodung von 2730 m²
Rodungersatz: Schali (Koordinaten 625'979 / 103'035)

Die Unterlagen können auf der Gemeindekanzlei von Täsch während den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert dreissig Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung von Täsch einzureichen.

Täsch, 20. Dezember 2013
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Töbel

Baugesuch

Auf der Gemeindeverwaltung liegt folgendes Baugesuch zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Hosennen Vinzenz, Furen, 3923 Töbel
Eigentümer: Hosennen Vinzenz, Furen, 3923 Töbel
Bauvorhaben: Neubau Einstellremise auf Garagendecke
Ort: Furen, Parzelle Nr. 1051
Koordinaten: 1 120 994 / 2 632 064
Zone: W2R

Einsprachen: Innert 30 Tagen an die Gemeindeverwaltung Töbel.

Töbel, 20. Dezember 2013
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Varen

Baugesuch

Folgendes Baugesuch liegt bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Matthias und Nadine Bayard, Varen
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus auf Parzelle Nr. 1416 im Orte genannt Räsini
Nutzungszone: Wohnzone W2
Koordinaten: 613 385, 129 850

Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert 30 Tagen schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Varen, 20. Dezember 2013
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Visp

Baugesuche

Auf der Gemeindekanzlei liegen nachgenannte Baugesuche zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Stiftung „La Résidence“, Postfach 24, 3952 Susten
Bauvorhaben: Anbau Lift mit Zugangspassierelle Anbau Fluchttreppe im Nachvollzugsverfahren
Ausnahmebewilligung bzgl. Grenzabstand
Parzelle Nr. 3228, Plan 25, Stockmatte
Koordinaten: 634 054 / 127 354

Projektverfasser: Architekturbüro Sprung Guido, 3904 Naters

Grundeigentümer: Stiftung La Résidence
Nutzungszone: Wohnzone W4

- Gesuchsteller: Zurbriggen Pius, Haus Europa, 3910 Saas-Grund

Bauvorhaben: Neubau Wohn- und Geschäftshaus

Parzelle Nr. 907, Plan 14, Mileija

Koordinaten: 633 357 / 127 288

Projektverfasser: Architekturbüro Orlando Burgener, 3906 Saas-Fee

Grundeigentümer: Zurbriggen Pius

Nutzungszone: SNP Visp West, Segm. 2

Allfällige Einsprachen gegen diese Gesuche sind innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2013 schriftlich an den Gemeinderat zu stellen.

Visp, 20. Dezember 2013
Die Gemeindeverwaltung
www.visp.ch



Gemeinde Zermatt

Öffentliche Mitteilung

Gemäss Art. 36ff des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) vom 22. Juni 1979 und den Änderungen vom 1. Dezember 1998, liegt die nachfolgend aufgelistete Revision des Sondernutzungsplanes (SNP) Riffelalp, über welche die Urversammlung am 10. Dezember 2013 abgestimmt hat, ab dem 20. Dezember 2013 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) öffentlich auf.

Revision Sondernutzungsplan (SNP) Riffelalp
Gebiet: Riffelalp

Parzellen-Nr.: 6883, 6885, 6888, (6890), 6891 und 7127

Umzonungsbegehren: **Anpassungen der Zonen aufgrund der Parzellengrenzen, den aktuellen Nutzungen und Überbauungen sowie dem effektiven Pistenverlauf.**

Beschluss: Das Umzonungsbegehren wurde angenommen.

Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, welche ihre Einsprache aufrechterhalten und solche, die durch allfällige Änderungen durch die Urversammlung an Nutzungszonenplänen und Reglementen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung des Entscheides der Urversammlung beim Staatsrat erfolgen. Die Unterlagen können während den ordentlichen Öffnungszeiten oder auf Vereinbarung bei der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) in Zermatt eingesehen werden.

Zermatt, 20. Dezember 2013
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Zermatt

Betriebsbewilligung

In Ausführung des Gesetzes vom 08. April 2004 über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken liegt bei der Gemeindeverwaltung Zermatt, Abteilung Sicherheit, folgendes Begehren zur Einsichtnahme auf:

Gesuchsteller: Daniel F. Lauber

Adresse: Bahnhofstrasse 7a, 3920 Zermatt

Dienstleistung: Beherbergung und Abgabe von Speisen und Getränke zum Genuss vor Ort

Schild des Betriebes: CERVO Mountain Boutique Resort

Standort: Riedweg 156, 3920 Zermatt

Parzelle: 3967, 7083, 1765, 7082, 3929, 7268

Innenbereich: Restaurant auf zwei Etagen

Aussenbereich: 60 m²

Betten: 76

Öffnungszeiten: 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt, bis zum 20. Januar 2014, schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Zermatt, 20. Dezember 2013
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Zermatt

Betriebsbewilligung

In Ausführung des Gesetzes vom 08. April 2004 über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken liegt bei der Gemeindeverwaltung Zermatt, Abteilung Sicherheit, folgendes Begehren zur Einsichtnahme auf:

Gesuchsteller: August Johann Burkard

Adresse: Panoramastrasse 7 B, 4665 Oftringen

Dienstleistung: Abgaben von Speisen und Getränke zum Genuss vor Ort und/oder Lieferung

Schild des Betriebes: Olympiastübli

Standort: Riedweg 97, 3920 Zermatt

Parzelle : 1668

Innenbereich: Restaurant auf einer Etage

Aussenbereich: 50 m²

Öffnungszeiten: 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt, bis zum 20. Januar 2014, schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Zermatt, 20. Dezember 2013
Die Gemeindeverwaltung

Agenda21
Wallis★

Unterstützung für
Gemeinden

& Unternehmen

Zwei Tage kostenfreie
Arbeit, um ein Projekt der
nachhaltigen Entwicklung
ins Leben zu rufen

Nehmen Sie mit uns
Kontakt auf!



www.fddm.ch



Stiftung für die nachhaltige Entwicklung
der Bergregionen



ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Gemäss Art. 36ff des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) vom 22. Juni 1979 und den Änderungen vom 1. Dezember 1998, liegt die nachfolgend aufgelistete Revision des Sondernutzungsplanes (SNP) Riffelalp, über welche die Urversammlung am 10. Dezember 2013 abgestimmt hat, ab dem 20. Dezember 2013 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) öffentlich auf.

Revision Sondernutzungsplan (SNP) Riffelalp

- Gebiet: : Riffelalp
Parzellen-Nr. : 6883, 6885, 6888, (6890), 6891 und 7127
Umzonungsbegehren : **Anpassungen der Zonen aufgrund der Parzellengrenzen, den aktuellen Nutzungen und Überbauungen sowie dem effektiven Pistenverlauf.**
Beschluss : Das Umzonungsbegehren wurde angenommen.

Zur Beschwerde berechtigt sind Personen, welche ihre Einsprache aufrechterhalten und solche, die durch allfällige Änderungen durch die Urversammlung an Nutzungszonenplänen und Reglementen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung des Entscheides der Urversammlung beim Staatsrat erfolgen.

Die Unterlagen können während den ordentlichen Öffnungszeiten oder auf Vereinbarung bei der Gemeindeverwaltung (Bauabteilung) in Zermatt eingesehen werden.

Zermatt, 20. Dezember 2013

EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

A5 Homologierter SNP Riffelalp

(homologiert durch den Staatsrat am 22. April 1998)



Gemeinde Zermatt

[Handwritten signature]

Bauzonen (kant.RPG: Art. 21)

- Zone touristische Bauten und Anlagen (SNP) II
- Zone tour. Bauten + Anlagen / Skipiste (az anrechenbar) II
- Verkehr (Gornergratbahn, eventuell Tram) III

Landwirtschaftszonen (kant.RPG: Art. 22) LZ

- Landwirtschaftszone 2. Priorität (inkl. Sömmerungs- und Alpweiden) III

Natur- + Landschaftsschutzzonen (kant.RPG: Art. 21)

- NK: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung
- NR: Naturschutzgebiet von regionaler Bedeutung
- LK/LR: Bäche, Flüsse, Seen (inkl. Ufer / Art. 23 KRPG)
- Freihaltezone

Weitere Zonen

- Maiensässzonen MZ (kant. RPG Art. 27) provisorisch III
- Zone für Sport und Erholung III
- potentielle Lawine (laut kant. Richtplan)
- Skisportzone S
- mögliche Pistenrückfahrt zur Station Riffelalp
- provisorische Quellschutzzonen (I, II, III)

Übriges

- Perimeter Sondernutzungsplan SNP
- Verlegung Fussweg
- Lärmschutzzonen (I, II, III) 22. April 1998

Droit de sceau: Fr. ... 75 ...

L'atteste:

Le chancelier d'Etat:

[Handwritten signature]



601-QP Riffelalp

1:2'000

Sondernutzungsplan SNP

DAT: JANUAR 1998
GEZ: WB / M
REV: März 1998 / 16

abw BLOETZER WERNER, DIPL. ARCH. ETH. PLANER RDS - ETH
3030 VISO ET MATHIEUSDORF A TEL 027 846 44 41

A6 Entwurf Digitalisierung des homologierten SNP Riffelalp



Gemeinde Zermatt

Kanton Wallis

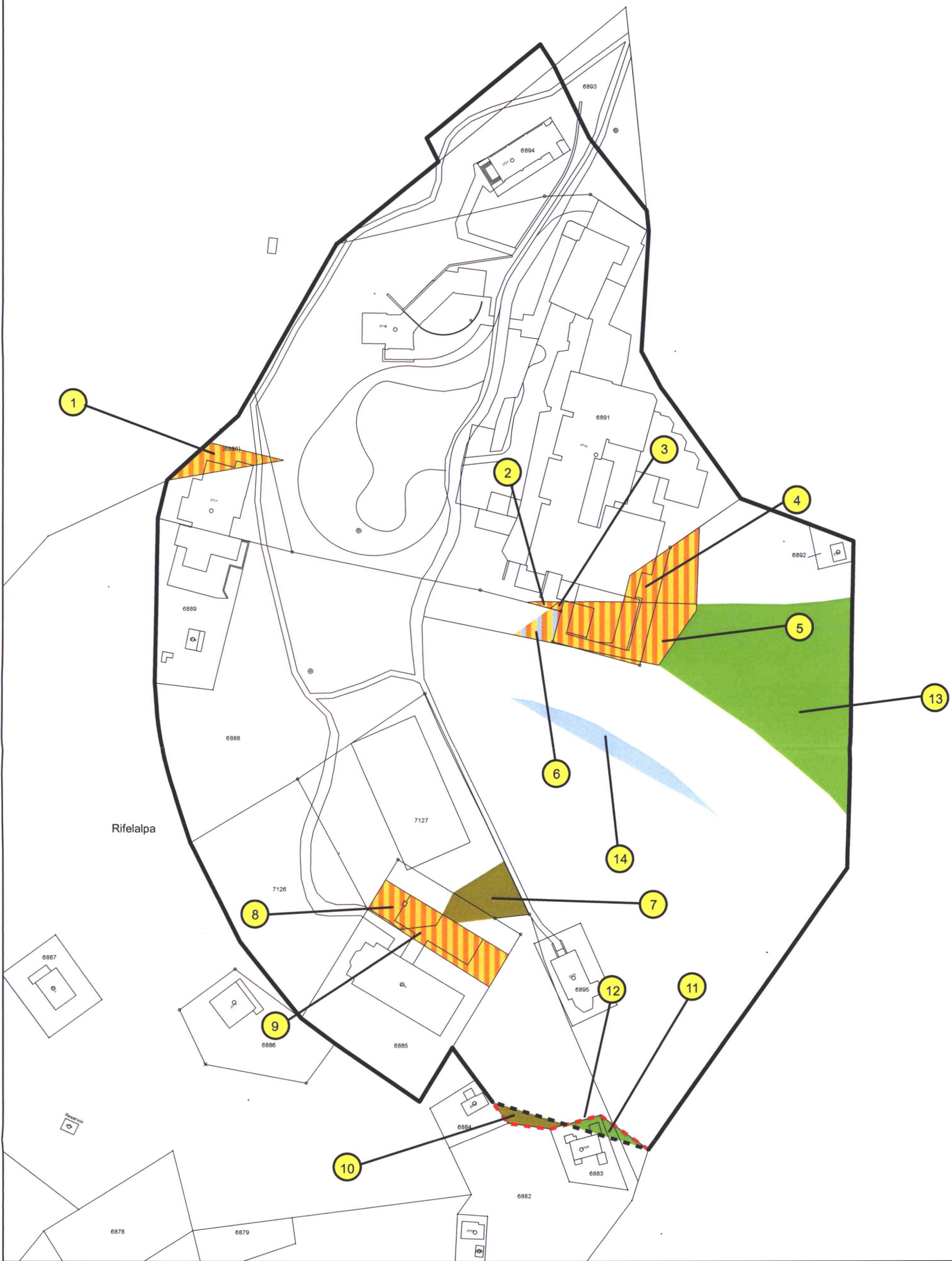
Entwurf digitalisierter homologierte SNP Riffelalp **Homologation**

- | | | | |
|--|--|--|--|
| | Zone touristische Bauten und Anlagen | | Landwirtschaftszone 2. Priorität |
| | Zone touristische Bauten und Anlagen
Zone für Skisport (az anrechenbar) | | angepasster Perimeter SNP |
| | Freihaltezone | | Lärmempfindlichkeitsstufen |
| | Zone für Skisport | | Nko :
Naturschutzzonen von kom. Bedeutung |
| | Zone für Sport und Freizeit | | Vorranggebiet Löübre |

Msst.	1:1'000	
Gez.	stl	30.12.13
Rev.		
Gr.	A3	

790_002a_SNP_Riffelalp_homologiert
Bellage A6

A7 SNP Riffelalp – Zonenplanänderungen



angenommen von der Urversammlung
am 10. Dezember 2013

Zermatt, den 16. Jan. 2014

Der Präsident:

Leiter Verwaltung:

Gemeinde Zermatt

SNP Riffelalpa Zonenänderungen

Kanton Wallis

Homologation



-  Zone touristische Bauten und Anlagen
-  Zone touristische Bauten und Anlagen
Zone für Skisport (az anrechenbar)
-  Freihaltezone
-  Zone für Skisport
-  Landwirtschaftszone 2. Priorität

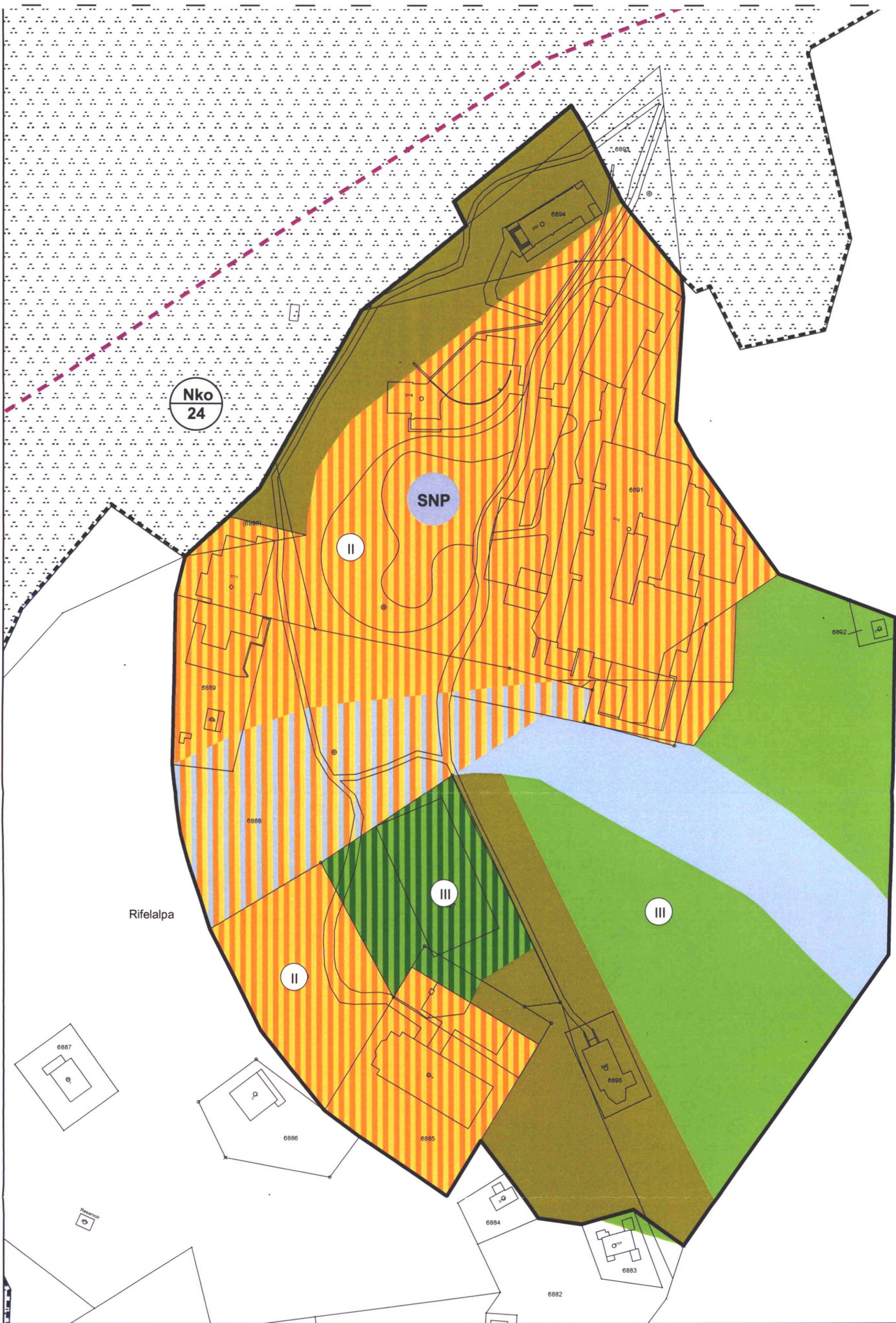
-  homologierter Perimeter SNP
-  anzupassender Perimeterbereich SNP
-  neuer Perimeterbereich SNP

Erläuterung zu den Zonenänderungen
--> siehe erl. Bericht Kap. 2.1

Msst.	1:1'000	
Gez.	stl	30.12.13
Rev.		
Gr.	A3	

790_002a_Riffelalp_Zonenaenderungen
Beilage A7

A8 SNP Riffelalp – Revision 2013



angenommen von der Urversammlung
am 10. Dezember 2013

Zermatt, den 16. Jan. 2014

Der Präsident:

Leiter Verwaltung:

Gemeinde Zermatt

Sondernutzungsplan SNP - Revision 2013

Kanton Wallis

Homologation



-  Zone touristische Bauten und Anlagen
-  Zone touristische Bauten und Anlagen
Zone für Skisport (az anrechenbar)
-  Freihaltezone
-  Zone für Skisport
-  Zone für Sport und Freizeit

-  Landwirtschaftszone 2. Priorität
-  angepasster Perimeter SNP
-  Lärmempfindlichkeitsstufen
-  Nko :
Naturschutzzonen von kom. Bedeutung
-  Vorranggebiet Löubre

Msst.	1:1'000	
Gez.	stl	30.12.13
Rev.		
Gr.	A3	

790_002a_SNP_Rifelalp_Rev_homo
Bellage A8



Bauabteilung Gemeinde Zermatt